

HVBG-Info 18/1998 vom 03.07.1998, S. 1727 - 1730, DOK 552.3/017-LG

Zur Frage der Notwendigkeit von Zwangsvollstreckungskosten nach § 788 Abs. 1 ZPO - Beschlüsse des AG Germersheim vom 26.01.1998 - 2 M 148/98 - und des LG Landau vom 20.05.1998 - 3 T 76/98

Zur Frage der Notwendigkeit von Zwangsvollstreckungskosten nach
§ 788 Abs. 1 ZPO (§ 66 Abs. 4 SGB X);

hier: Beschlüsse des Amtsgerichtes (AG) Germersheim vom 26.01.1998 - 2 M 148/98 - und des Landgerichtes (LG) Landau vom 20.05.1998 - 3 T 76/98 -

Das LG Landau hat die Auffassung des AG Germersheim in seinem Beschluß vom 26.01.1998 - 2 M 148/98 -, wonach die Kosten einer vom SV-Träger nach § 66 Abs. 4 SGB X gewählten Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung im Sinne des § 788 Abs. 1 ZPO nicht notwendig seien, mit Beschluß vom 20.05.1998 - 3 T 76/98 - zurückgewiesen. Das AG Germersheim hatte, wie in der Vergangenheit bereits mehrfach praktiziert, entschieden, daß der BG als Gläubigerin durch die Wahlmöglichkeit des § 66 Abs. 1 SGB X ein Weg im Verwaltungszwangsverfahren offensteht, der gebührenfrei und zumindest kostengünstiger wäre.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen in HVBG-INFO 8/1982, S. 30-31, weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin.